

# **1. Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Gommern (Baumschutzsatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009, in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 29 und 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. IS. 2542), in der zurzeit gültigen Fassung sowie der § 15 (1) Nr. 3. des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010, in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Gommern in seiner Sitzung am 06.06.2012 die 1. Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Gommern (Baumschutzsatzung) beschlossen.

## **I. Sachliche Änderung**

Der § 2 „Geltungsbereich“ wird im Absatz 2 um den Buchstaben „d“ mit folgendem Wortlaut ergänzt:

d) alle Bäume und Großsträucher, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind.

Der § 2 „Geltungsbereich“ wird im Absatz 3 um den Buchstaben „e“ mit folgendem Wortlaut ergänzt:

e) für Bäume, die auf gärtnerisch genutzten Grundflächen, wie Gärtnereien, Hausgärten (Zier- und Nutzgärten) und Kleingartenanlagen in der Ortslage stehen. Ausgeschlossen ist das Naherholungsgebiet „Plattensee“ Dannigkow.

Der § 2 „Geltungsbereich“ wird im Absatz 4 wie folgt geändert:

(4) Der Schutz von Streuobstwiesen regelt sich nach § 22 (1) Nr. 7 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

Der § 5 „Ausnahmen“ erhält im Absatz 5 folgenden neuen Wortlaut:

(5) Es ist verboten, zum Artenschutz in der Zeit vom 1. März bis 30. September eines jeden Jahres Bäume, die außerhalb des Waldes, auf Kurzumtriebsplantagen oder die auf gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden oder auf Stock zu setzen oder zu fällen. Ausnahmeanträge sind bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land zu stellen.

Der § 7 „Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung“ wird im Absatz 1, letzter Satz wie folgt ergänzt:

Pflanzungen von Nadelgehölzen sind nicht zulässig, ausgenommen im Naherholungsgebiet „Plattensee“ Dannigkow. Hier sind Pflanzungen von Kiefern (Baumschulenmaterial mit Herkunftsnachweis) zulässig.

## **II. Inkrafttreten**

Die erste Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gommern, d. 12.06.2012

gez. Rauls  
Bürgermeister

Siegel